

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bottrop

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck

Teil 02: südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) – AD Essen/Gladbeck (inklusive) von Bau-km 0 + 000,000 bis Bau-km 1 + 405,547 einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 22 und 26,**
- **der Stadt Gladbeck, Gemarkung Gladbeck, Flur 26, 46, 63, 64, 65, 68, 69, 70, 71, 72, 105, 106, 107 und 110**
- **und der Stadt Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur 20, 31, 34 und 35 sowie Gemarkung Wulfen, Flur 16**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat mit Schreiben vom 05.08.2014 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bottrop, Gladbeck und Dorsten, Gemarkung Bottrop, Gladbeck, Dorsten und Wulfen beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in der Städten Bottrop, Gladbeck und Dorsten vom 07.01.2015 bis zum 06.02.2015.

Die Planunterlagen für den Neubau der A 52 Teil 02: südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) – AD Essen/Gladbeck (inklusive) werden nunmehr durch die Unterlagen zur Planfeststellung gemäß Deckblatt I geändert und ergänzt.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens,
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 I ersetzt Unterlage 11),
- Variantenuntersuchung Lärm (Unterlage 11a I)
- Lärmfernwirkung (Unterlage 11b I),

- die Fortschreibung und die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12 I),
- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 I ersetzt Unterlage 14),
- Änderungen aufgrund der Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 13 I), inklusive der Verlegung des Wittringer Mühlenbachs sowie entsprechende Verlegung des Unterhaltungsweges,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Unterlage 13a I)
- UVP-Bericht (Unterlage 1a I)
- Aktualisierung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 15 I)
- Verlängerung des Ausfahrtstreifens an der A 2 in Fahrtrichtung Oberhausen.

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den Planunterlagen zum Deckblatt I zu entnehmen.

Der bereits in 2015 ausgelegte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), das Deckblatt I sowie die für den Plan erstellten Gutachten (Umweltverträglichkeitsstudien, Verkehrsuntersuchungen, Streckengutachten) stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom 22. Juni 2020 bis einschließlich 21. Juli 2020

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Straße

Stichwort:

Neubau der A 52 (Teil 02) von südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) bis AD Essen/Gladbeck (inklusive)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den **Städten Gladbeck, Bottrop und Dorsten** zur allgemeinen Einsichtnahme unter den folgenden Maßgaben aus:

**Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck,
Neues Rathaus, Raum 0.61**

Der Zugang zu den zur Information zusätzlich ausgelegten Unterlagen erfolgt über eine Terminvergabe.

Terminvereinbarung: telefonisch unter 02043 99 2271: montags bis freitags zwischen 8:30 und 12:00 Uhr oder jederzeit per E-Mail an ZukunftsraumA52@stadt-gladbeck

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:
montags - donnerstags: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr sowie freitags
8:30 - 12:00 Uhr

Am Haupteingang des Neuen Rathauses erfolgt die Zugangskontrolle. Aus diesem Grund sind bei der Terminvereinbarung die Namen der Personen zu benennen, die Einsicht nehmen möchten. Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden, gesetzlichen Beschränkungen für Gruppen von mehreren Personen einzuhalten. Die Interessierten werden am Haupteingang abgeholt und in den angegebenen Raum mit den Unterlagen begleitet.

Stadt Bottrop, Luise-Hensel-Straße 1, 46236 Bottrop,

Der Zugang zu den zur Information zusätzlich ausgelegten Unterlagen erfolgt über eine Terminvergabe.

Eine Terminvereinbarung ist telefonisch unter 02041/70-3393 möglich.

Bei der Wahrnehmung des vorab vereinbarten Termins wird wie folgt um Beachtung gebeten:

- Termin (Uhrzeit) bitte einhalten und nur einzeln eintreten (Ausnahme: notwendige Begleitperson nach vorheriger Absprache),
- Abstandsregeln einhalten und Ansammlungen vermeiden,
- Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske, Schal, Tuch etc.) tragen; andernfalls ist der Zutritt nicht möglich,
- Husten- und Niesetikette beachten und grundsätzlich nur symptomfrei erscheinen,
- einen eigenen Stift mitführen.

**Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28,
46284 Dorsten, 3. OG, Raum F 302**

Der Zeitpunkt der Einsichtnahme in die Planunterlagen muss vorher mit der Stadt Dorsten telefonisch abgestimmt werden, so dass die Einsichtnahme einzeln und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes und ggfs. nur mit dem Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften erfolgen kann.

Kontakt für eine telefonische Terminvereinbarung: 02362/66-0.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 04. August 2020,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Gladbeck, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, oder bei der Stadt Bottrop, Luise-Hensel-Straße 1, 46236 Bottrop, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann ersetzt werden durch eine besondere elektronische Form, wie folgt:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 22.06.2020 bis 04.08.2020 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 I	Erläuterungsbericht zum Deckblatt I	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	12/2019
1	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	05/2014
1a I	UVP-Bericht zum Deckblatt I	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2019
11 I	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmtechnik) zum Deckblatt I	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen	12/2019

		GmbH	
11	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmtechnik)	nts Ingenieurgesellschaft mbH	05/2014
11a I	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Variantenuntersuchung) zum Deckblatt I	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	12/2019
11a	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchung (Lärmfernwirkung)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	05/2014
11b I	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmfernwirkung) zum Deckblatt I	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	12/2019
12.0 I	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Deckblatt I	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2019
12.0	Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan	Kuhlmann & Stucht GbR	05/2014
12.1 I	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt I	Hamann & Schulte	12/2019
12.1	Artenschutzbeitrag	Hamann & Schulte	05/2014
12.2.1 I - 12.5 I	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt I	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2019
12.2.1 – 12.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Kuhlmann & Stucht GbR	05/2014
13 I	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt I	Weber-Ingenieure GmbH	12/2019
13	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	05/2014
13a I	Fachbeitrag zur EG-Wasser-rahmenrichtlinie zum Deckblatt I	Landschaft + Siedlung AG	12/2019
14 I	Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen (Luftschadstoffe) zum Deckblatt I	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG	12/2019
14	Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG	05/2014
15 I	Aktualisierung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2019
15	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Davids, Terfrüchte + Partner	04/2007
	Umweltverträglichkeitsstudie	Davids, Terfrüchte + Partner	04/2007 02/2008
	Umweltverträglichkeitsstudie	Kuhlmann & Stucht GbR	07/2018
	Verkehrsuntersuchung	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	01/2011 02/2014

	Verkehrsuntersuchung	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	03/2018
	Streckengutachten	BauGrund Ingenieur- gesellschaft mbH	05/2006
	Streckengutachten	BauGrund Ingenieur- gesellschaft mbH	08/2018

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zur Datenverarbeitung im o.g. Planfeststellungsverfahren und insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Bottrop, den 10. Juni 2020

gez.

Bernd Tischler
(Oberbürgermeister)

Die öffentliche Bekanntmachung steht auch auf der Internetseite der Stadt Bottrop unter: www.bottrop.de/rathaus/bekanntmachungen/index.php